



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 03/15

Freiburg i. Br., 12.10.2015
Unser Zeichen: 8600.6.1 Q8611.0

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 26.11.2015

TOP 1 (öffentlich)

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein

hier: - Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gem. § 12 LplG und § 10 ROG
zu Kapitel 3.5 des Offenlage-Entwurfs (Stand 09/2013)
- Einleitung der 2. Offenlage

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag

- 1.1 Der Planungsausschuss beschließt in Kenntnis der in Anlage 1 zu DS PIA 02/15 dargestellten Anregungen und Bedenken zu Kapitel 3.5 des am 18.07.2013 festgestellten Offenlage-Entwurfs die in Anlage 1 zu DS PIA 02/15 enthaltenen Abwägungsvorschläge.
- 1.2 Der Planungsausschuss stellt die gemäß Anlage 2 zu DS PIA 02/15 geänderten Plansätze des Kapitels 3.5 samt Begründungen sowie die gemäß Anlage 3 zu DS PIA 02/15 geänderten räumlichen Festlegungen zu Kap. 3.5 in der Raumnutzungskarte als Entwurf für eine zweite Offenlage fest.
- 1.3 Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsgeschäftsstelle, für das Kapitel 3.5 gemeinsam mit den übrigen Kapiteln 1 bis 4 (ohne Kapitel Windenergie) das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 10 LplG und § 12 ROG durchzuführen.

2. Anlass

Die Verbandsversammlung hat am 18.07.2013 den Offenlage-Entwurf festgestellt und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans (ohne Kapitel Windenergie) beauftragt (DS VVS 04/13). Ein erster Sachstand über das Beteiligungsverfahren wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 27.03.2014 gegeben (DS PIA 01/14).

(DS VVS 10/10,
DS VVS 04/13,
DS PIA 01/14)

Hinsichtlich der Beschlusslage der Gremien des Regionalverbands wird auf die Beratungen zum Plankapitel in den Jahren 2011 und 2012 (DS PIA 05/11, 08/12), die informellen Informations- und Abstimmungsgespräche mit den kommunalen Planungsträgern, die Unterlagen zum Beschluss des Offenlage-Entwurfs (DS VVS 04/13) und die weiteren zweckdienlichen Unterlagen zum Beteiligungsverfahren verwiesen.

(DS PIA 05/11,
DS PIA 08/12,
DS VVS 04/13)

Zu Kapitel 3.5 „Gebiete für Rohstoffvorkommen“ des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans liegen der Verbandsgeschäftsstelle insgesamt etwa 1000 Einzelanregungen vor. Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände oder Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften bringen dabei 40, Behörden etwa 300, Privatpersonen etwa 450 und sonstige Akteure (insb. Verbände wie der Industrieverband Steine und Erden, Umweltverbände, Landwirtschaftsverbände, Unternehmen, Jagdgenossenschaften u.a.) knapp 200 Einzelanregungen vor.

Von den etwa 1000 Einzelanregungen sind ca. 900 gebietsbezogen, d.h. beziehen sich auf ein konkretes Gebiet für Rohstoffvorkommen. Knapp 800 wiederum davon nehmen Bezug auf den Rohstoffbereich Kies und Sand, etwa 100 auf den Festgesteinsbereich.

Die hohe Zahl von insgesamt 900 gebietskonkreten Einzelanregungen ist insoweit zu relativieren, als hiervon alleine 427 Bearbeitungseinheiten zu einem einzigen Standort vorgebracht wurden (s.u.), dabei ca. 400 in Form einer Unterschriftenliste. Einen Überblick über die Standorte, zu denen am häufigsten Anregungen oder Bedenken formuliert wurden, gibt Tabelle 1. Die reine Anzahl an Einwendungen sagt allerdings weder etwas über ihre Zielrichtung noch ihre sachliche Begründetheit aus.

Tabelle 1: Quantitative Übersicht der Standorte mit den meisten (mindestens 12) Anregungen und Bedenken der insgesamt 76 in Stellungnahmen thematisierten Standorte. Sie beziehen sich alle auf den Rohstoffbereich Kies und Sand.

Standort Nr.	Anzahl Anregungen		
7313-a	427	Helmlingen	(Neuaufschluss)
7712-b	40	Abbaugelbiet (derzeit Kat B-Bereich) bei Rheinhäusen	(Neuaufschluss)
8011-b	29	insb. Seezusammenlegung bei Breisach	(Erweiterung)
8011-c	21	insb. Seezusammenlegung bei Breisach	(Erweiterung)
8011-h	13	Hartheim	(Neuaufschluss)
7313-b	12	Freistett	(Erweiterung)
7512-b	12	Neuried	(Neuaufschluss)

7512-c	12	Sicherungsgebiet (derzeit Kat B-Bereich) bei Ichenheim	(Neuaufschluss)
...			

Ohne den o.g. Standort 7313-a entfallen auf die verbleibenden 54 thematisierten Standorte im Themenbereich Kies und Sand im Durchschnitt 7 Einzelanregungen, auf die 21 Standorte im Bereich Festgestein im Durchschnitt jeweils 5 Einzelanregungen. Inhaltlich sich entgegenstehende Anregungen und Bedenken treten dabei erwartungsgemäß oft auf, im Rohstoffbereich Kies und Sand deutlich häufiger als im Festgesteinsbereich.

3. Überblick über die wesentlichen Inhalte der Anregungen

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle liegen die Einzelanregungen konkret zu einzelnen Gebieten vor (vgl. Anlage 1):

(Anlage 1)

- Das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr mahnt die noch ausstehende Bedarfsorientierung an (100%-Kulisse);
- Die Fachbehörden, insb. der Landratsämter und des Regierungspräsidiums formulieren zumeist fundierte Einschätzungen und Forderungen sowohl gebietskonkret als auch allgemeiner Art;
- Anregung der höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium, eine strikten außergebietlichen Ausschluss (schwarz-weiß-Regelung) zu erwägen;
- Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) bestätigt die grundsätzliche rohstofffachliche Eignung aller enthaltenen Gebiete und hat auch im Nachgang zum Offenlageprozess seine Expertise insb. bei der Beurteilung von Gebieten im Festgestein konstruktiv eingebracht;
- Insb. die Landwirtschaftsseite, vertreten u.a. durch den BLHV und dessen Ortsgruppen, mahnt zur Zurückhaltung beim Umfang der Gebietsfestlegungen und formuliert zum Teil gebietskonkrete Einschätzungen und Forderungen;
- Auch wenn tendenziell mehr oder größere Gebiete gefordert werden, gibt es gleichwohl Fälle, in denen die Rohstoffwirtschaft zwischenzeitlich auf anfänglich sehr weit dimensionierte zusätzliche Gebietsfestlegungen verzichtet;
- Die Positionierung der Gemeinden erfolgt im weiten Spektrum strikter Ablehnung von Gebieten bishin zu einer starken Forderung, Gebiete im Regionalplan festzulegen;
- Der ISTE fordert im Allgemeinen größere und mehr Gebiete. Darunter auch solche, die im Offenlage-Entwurf nicht enthalten waren und auch an Standorten, die in der Interessensgebietenmeldung des ISTE von 2011 nicht enthalten waren. Er vertritt aufgabengemäß die Einzelinteressen seiner Mitgliedsfirmen. Bemerkenswert ist, dass der ISTE im Jahresbericht von 2013-2014 (S. 32) den Offenlageentwurf des Regionalplans gleichwohl als „überwiegend angemessene Planung“ würdigt;
- Grundsätzlich besteht bekanntermaßen die Notwendigkeit, den Kulisenumfang zu reduzieren. Gleichwohl liegen Fälle vor, in denen im Rahmen der Offenlage zusätzliche (Erweiterungs-) Gebiete zur Aufnahme angeregt wurden und diese nach näherer Prüfung von der

Geschäftsstelle zur Aufnahme empfohlen werden, weil sich dies aufgrund ihrer Gesamtbeurteilung hinsichtlich Gunst und Raumwiderstand in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau aufdrängt;

- Die Umweltverbände und ihre Ortsgruppen fordern Zurückhaltung und Reduktion der Gebiete für Rohstoffvorkommen allgemein und z.T. gebietskonkret.

In Fällen, in denen es zur Sachverhaltsermittlung geboten war, wurden Anfang 2015 nochmals Gespräche mit den Betreiberfirmen und dem ISTE, zum Teil unter Einbezug der Fachbehörden, geführt. In der überwiegenden Anzahl der Fälle bildeten diese Gespräche eine gute Grundlage, um betriebliche Belange besser berücksichtigen zu können und führten zumeist auch zu einvernehmlichen Gebietsanpassungen.

4. Aufgabenstellung und Vorgehen

Nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) sind bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen (PS 5.2.4 (G) LEP).

Die vorzunehmende Letztabwägung umfasst dabei (gem. § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 S.2 ROG sowie § 3 Abs. 2 LplG) darüber hinaus grundsätzlich alle öffentlichen und privaten (d.h. u.a. auch betriebliche) Belange, soweit sie auf der regionalen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 9 ROG sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren nach § 10 ROG, die Flächennutzungsplandarstellungen und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sowie auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die anstehende Aufgabe für den Planungsausschuss ergibt sich unmittelbar aus dem Landesplanungsgesetz. Gemäß § 12 Abs. 4 LplG sind die „Stellungnahmen [...] zu prüfen. Das Ergebnis ist den Absendern nach Satzungsbeschluss mitzuteilen“. Ergebnisse der Prüfung der vorliegenden Stellungnahmen können sein:

„Berücksichtigung“, „Keine Berücksichtigung“ oder „Kenntnisnahme“

In die Kategorie „Berücksichtigung“ fallen auch Anregungen, die

- nur teilweise berücksichtigt wurden. Als Beschlussvorschlag ist in diesen Fällen vermerkt: **Berücksichtigung (teilweise)**,
- nur sinngemäß berücksichtigt wurden, d. h. denen auf andere Art und Weise als in der Stellungnahme angeregt Rechnung getragen wird. Als Beschlussvorschlag ist in diesen Fällen vermerkt: **Berücksichtigung (sinngemäß)**.

Soweit in der jeweiligen Stellungnahme eine konkrete Forderung vorgebracht wurde, die

- bspw. aufgrund der Maßstäblichkeit nicht unter die Regelungen des Regionalplans fällt, ist die Anregung lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Als Beschlussvorschlag ist in diesen Fällen vermerkt: **Kenntnisnahme (kein Konflikt)**,
- bereits aus der informellen Abstimmung bekannt war und bereits im Offenlage-Entwurf vom 18.07.2013 berücksichtigt wurde, sind ebenfalls nur zur Kenntnis zu nehmen. Als Beschlussvorschlag ist in diesen Fällen vermerkt: **Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)**.

Anlage 1 stellt den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereine, der sonstigen relevanten Verbände und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 LplG) die von der Verbandsgeschäftsstelle erarbeiteten Abwägungsvorschläge in synoptischer Form gegenüber. Die einzelnen Anregungen sind dabei zuvorderst nach Standorten und sodann nach dem jeweiligen Absender sortiert. Allgemeine und raumunkonkrete Anregungen und Bedenken werden dabei insgesamt vorangestellt. Soweit in einzelnen Abwägungsvorschlägen auf Stellungnahmen Dritter verwiesen wird, ist jeweils die entsprechende Bearbeitungsnummer („ID“) der Einzelanregung vermerkt.

(Anlage 1)

Textliche Änderungen, wie sie sich aus den Abwägungsvorschlägen und redaktionellen Korrekturen der Verbandsgeschäftsstelle ergeben, sind in die als **Anlage 2** beigefügten Plansätze und Begründung eingearbeitet. Dieser Text kann – vorbehaltlich weiterer Änderungen, die sich aus nachfolgend zu beschließenden Abwägungsvorschlägen der noch verbliebenen Plankapitel ergeben – zugleich als **Entwurf für eine zweite Offenlage** dienen.

(Anlage 2)

Anlage 3 stellt die Änderungen der Raumnutzungskarte in Bezug auf die Gebiete für Rohstoffvorkommen dar. Diese Darstellungen können – zugleich den **Entwurf für eine zweite Offenlage** in Bezug auf die Gebietsfestlegungen für das Kapitel 3.5 definieren.

(Anlage 3)

Angesichts der besonderen Bedeutung für den weiteren Entscheidungsprozess wird das als Anlage 3 zu DS PIA 08/12 dargestellte methodische Vorgehen der Planung nochmals als **Anlage 4** zur Information beigefügt.

(Anlage 4)

Anlage 5 stellt den auf den Abwägungsvorschlag der Verwaltung für die Gebiete für Rohstoffvorkommen bezogenen, aktualisierten Teil der vertieften Prüfung (Anhang 2, ‚Datenblätter‘) des Umweltberichts dar.

(Anlage 5)

Anlage 6 gibt einen kartografischen Überblick über die Gesamtregion hinsichtlich der Abwägungsvorschläge der Verwaltung zur Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen.

(Anlage 6)

5. Überblick über die vorgeschlagene Behandlung der Einzelanregungen

In die Offenlage war eine Kulisse der Gebiete für Rohstoffvorkommen eingebracht worden, die mit etwa 130% der Zielmenge deutlich oberhalb des Bedarfes lag. Dieses Vorgehen hat sich als überaus sinnvoller Ansatz erwiesen. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken insb. von Abbaubetrieben, Fachbehörden, Gemeinden und auch betroffenen Privaten haben die Entscheidungsbasis deutlich ergänzt. Insgesamt liegt nun eine sehr gute Informationsbasis vor, um die erforderliche Letztabwägung vorzunehmen und die oben aufgeführte 130% Kulisse auf den erforderlichen Umfang des Bedarfes von 2x20 Jahren anzupassen. Wie in der Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburgs gefordert, wurde den Stellungnahmen der Fachbehörden bei der Ermittlung und Bewertung von fachspezifischen Sachverhalten hohe Bedeutung beigemessen. Damit wird in hohem Maße die von der Rechtsprechung geforderte sachgerechte Abwägung gewährleistet. Dies entspricht auch und insb. dem Interesse der Rohstoffindustrie für einen Zeitraum von 2x20 Jahren Rechtssicherheit zu erlangen.

Insgesamt umfasste die Kulisse des Offenlage-Entwurfs Gebiete an 65 Standorten mit ca. 1200 ha Fläche. Davon entfielen ca. 1000 ha an 45 Standorten auf den Bereich Kies und Sand sowie 200 ha an 20 Standorten auf den Festgesteinsbereich. Als Ergebnis des oben bezeichneten komplexen Abstimmungs- und Planungsvorgangs konnte diese Offenlage-Kulisse auf eine den nun vorgelegten Abwägungsvorschlägen entsprechende Kulisse reduziert werden, die mit ca. 101 % der quantitativen Zielmenge im Bereich Kies und Sand und im Festgesteinsbereich (Natursteinvorkommen für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag) ebenfalls mit 100 % der Zielmenge entspricht. In der Rohstoffgruppe der hochreinen Kalksteine wird die Zielmenge nur zu einem Drittel erreicht, obgleich alle Interessensgebiete an bestehenden Abbaustandorten vollumfänglich berücksichtigt werden, soweit einem Abbau keine fachrechtlich zwingenden Belange entgegenstehen. Die Rohstoffgruppe Ziegeleirohstoffe ist in der Region quantitativ von geringerer Bedeutung, weil sie nur an einem Standort in der Region gefördert und diese zwischenzeitlich eingestellt wurde. Die erfolgte Gebietsfestlegung für diese Rohstoffgruppe ist laut Einschätzung des LGRB bedarfsangemessen.

(DS PIA 08/12)

(Anlage 3)

Der Auftrag der Regionalplanung, bedarfsangemessen raumverträgliche Gebiete zum Abbau und zur Sicherung der Rohstoffversorgung unter Beachtung der eingangs bezeichneten rechtlichen Anforderungen festzulegen, kann somit erfüllt werden.

Die nun vorgeschlagene Kulisse weist einen Gesamtumfang von ca. 945 ha auf, davon entfallen ca. 785 ha auf Gebiete an 40 Standorten für Sand und Kies und 160 ha auf Gebiete an 18 Standorten im Festgesteinsbereich. Die Gebietskulisse im Bereich Sand und Kies ist im Umfang damit etwas kleiner als die der Teilfortschreibung 1998, die 825 ha umfasste. Dass es mit dem Kulissenvorschlag gelingt, mit einem geringeren Flächenverbrauch eine längere Versorgungssicherheit zu gewährleisten, liegt einerseits an der seit den 1990ern gesunkenen Durchschnittsförderung (in der Fortschreibung 1998 wurden ca. 8 Mio. m³ jährlicher Kiesförderung zugrunde gelegt, 1998-2008 liegt der Durchschnitt bei knapp 7 Mio. m³). Darüber hinaus führt der planerische Ansatz, die Flächeneffizienz bei Abgrenzungen und Gebietsauswahl als Kriterium hoch zu gewichten zu einem geringeren Flächenverbrauch. Eben-

(Anlage 1, 3)

falls der Verbesserung der Flächeneffizienz dient grundsätzlich auch, dass die Anzahl von Neuaufschlüssen reduziert wird („Erweiterung vor Neuaufschluss“). Gemäß den vorliegenden Abwägungsvorschlägen enthält die Kulle noch 11 der ursprünglichen 17 in die Offenlagekulle eingebrachten Neuaufschlüsse. In zwei Fällen konnten den Firmen stattdessen unmittelbar Erweiterungsgebiete zugeordnet werden.

Neben der hohen Gewichtung des Kriteriums Flächeneffizienz und anderer Kriterien entsprechend der in Anlage 4 dargestellten Methodik wurden im Rahmen der Erarbeitung der Abwägungsvorschläge besonderes Gewicht auf folgende Kriterien im Rahmen der Einzelfallbetrachtung gelegt:

(Anlage 4)

Einige der Gebiete sind bereits bisher im rechtsgültigen Regionalplan als Kategorie-A oder B-Bereich als Ziel der Raumordnung regionalplanerisch gesichert. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaubetriebe als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. Im Rahmen der Fortschreibung wurden grundsätzlich alle Gebiete zum aktuellen Kenntnisstand mit gleicher Methodik bewertet. Ein Automatismus der Wiederaufnahme oder Umstufung eines Sicherungsbereiches zum Abbaubereich wäre rechtlich wie fachlich nicht angemessen. Aus der Zielsetzung des Rohstoffsicherungskonzeptes II des Landes folgt jedoch, dass insb. im Regelungsbereich des Kap. 3.5 bei Fortschreibungen die Planungssicherheit, die die Festlegung der Abbaubereiche (alter Begriff: Kategorie-A-Bereich) und Sicherungsbereiche (alter Begriff: Kategorie-B-Bereich) über den Geltungszeitraum eines Regionalplans hinaus erzeugen sollen, besonders zu würdigen ist (Plankonstanz). Deshalb ist die Tatsache einer bestehenden Kategorie-A oder Kategorie-B-Festlegung im rechtsgültigen Regionalplan in der Einzelfallbetrachtung mit einem besonderen Gewicht in die Abwägungsvorschläge eingestellt gegenüber Gebieten, die bei sonst vergleichbarer Eignung eine solche planerische Vorprägung nicht aufweisen.

Ein weiteres Augenmerk hat die Geschäftsstelle bei der Einzelfallbetrachtung auf die gemeindlichen Anregungen und Bedenken gelegt. Neben den klassischen städtebaulichen Aspekten als abzuwägende Belange der Städte und Gemeinden (§ 8 Abs. 2 S. 2 ROG) ist es begründbar, ablehnende gemeindliche Positionen gegen Neuaufschlüsse in der Gesamtabwägung – neben anderen Abwägungsbelangen – näher zu prüfen, insb. weil gem. § 38 BauGB die bauleitplanerische Abwehrmöglichkeit der Städte und Gemeinden bei Planfeststellungen überörtlich bedeutsamer Vorhaben eingeschränkt ist. Daher würdigt der Vorschlag der Geschäftsstelle zum Regionalplan-Entwurf solche Positionen der Gemeinden besonders und wertet Neuaufschlüsse des Offenlage-Entwurfes, für die weder die o.g. Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbaubereitschaft spricht, um eine Stufe ab. Dies betrifft zwei Standorte auf Gemarkung Kehl bzw. Neuried. Fiskalisch orientierte, positive Interessen der Gemeinden, die über ein legitimes Interesse an grundsätzlicher Plankonstanz hinausgehen, sind allerdings nicht abwägungserheblich, weil auf Ebene der Regionalplanung im Einklang mit höchstrichterlicher Rechtsprechung typisiert davon auszugehen ist, dass jeder Grundstückseigentümer ein Interesse an der bestmöglichen ökonomischen Verwertung

seiner Grundstücke hat, und Gemeinden hier nicht besser zu stellen sind als bspw. das Land oder Private.

Näheres zu den Einzelanregungen und der vorgeschlagenen Abwägung inklusive ihrer Begründung ist den Anlagen 1 und 3 zu entnehmen. Einen generellen Überblick zu den Änderungen gegenüber dem ersten Offenlage-Entwurf zeigt die Karte in Anlage 6.

(Anlage 1, 3, 6)

6. Eckpunkte für die Beschlussfassung

Wie bereits zur Sitzung des Planungsausschusses am 27.03.2014 dargestellt, sind der Abwägungsvorgang und die Beschlüsse über die vorgebrachten Anregungen in den Gremien ein planerisch und rechtlich anspruchsvoller Vorgang.

(DS PIA 08/14)

Aus den in DS PIA 01/15 aufgeführten Anforderungen sind für das Kapitel 3.5 insb. folgende herauszustellen:

(DS PIA 01/15)

- Eine bedarfsunabhängige Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen ist dem Regionalverband verwehrt. Die Gebietskulisse muss sich auf den ermittelten gesamtregionalen Bedarf (s. DS PIA 08/12) beziehen, ihre Aufteilung soll ca. hälftig in Abbau- und Sicherungsgebiete erfolgen.
- Dies erzeugt im Vergleich zu anderen Plankapiteln eine hohe Verflechtung im konzeptionellen Gerüst: Es ist nicht ausreichend Einzelfallbeurteilungen vorzunehmen, denn die Auswirkungen von Entscheidungen auf die Gesamtkulisse in Bezug auf das o.g. Mengenziel und das einheitliche methodische Vorgehen im Vergleich zu ähnlichen Fällen müssen beachtet werden.
- Aufgrund der mit den beabsichtigten Festlegungen verbundenen Rechtsfolgen für Abbaubetriebe, Gemeinden und Bürger (Feststellung der Raumverträglichkeit eines Abbaus, Konzentrationsgebot von Abbauvorhaben) ist bei der vorzunehmenden Letzt abwägung ein besonders sorgfältiger, umfassender Abwägungsvorgang erforderlich, um die angestrebte Rechts- und Planungssicherheit auch tatsächlich zu erzielen. Dies bedingt auch eine hohe Bedeutung des Gleichbehandlungsgebotes: Gleiches muss gleich behandelt werden, ungleiches ungleich. Um dies zu gewährleisten, wurde nach der Erarbeitung der ersten Offenlage-Kulisse das in DS PIA 08/12 aufgezeigte methodische Vorgehen auf der Informations-Basis des Beteiligungsverfahrens konsequent fortgeführt.

(Anlage 4)

7. Weiteres Verfahren der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Im Rahmen der Planungsausschusssitzung am 12.03.2015 wurde bereits über die Abwägungsvorschläge zu den Anregungen zu Kapiteln 1, 2 und 4.1 für die zweite Offenlage beschlossen.

Für die Sitzung des Planungsausschusses am 26.11.2015 ist die Beschlussfassung über die Abwägungsvorschläge zu den Anregungen zu Kapitel 3.5 vorgesehen.

Zu den noch ausstehenden Kapiteln 3.0-3.4 und 4.2 wird der Versand der Beratungsunterlagen voraussichtlich noch im Jahr 2015 erfolgen können. Die Beratung und Beschlussfassung kann im ersten Quartal 2016 erfolgen. Die zweite Offenlage des Regionalplan-Entwurfs kann zeitnah im zweiten Quartal 2016 erfolgen.